

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG)

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Hiermit wird erklärt, dass

- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 21 AEntG** nicht vorliegen,
- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 19 MiLoG** nicht vorliegen,
- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 21 SchwarzArbG** nicht vorliegen,
- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 98c AufenthG** nicht vorliegen sowie
- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach **§ 22 LkSG** nicht vorliegen.

Es liegen daher im Gewerbezentralregister¹ keine Eintragungen bezüglich dieser Vorschriften oder bezüglich § 81 Abs. 1 – 3 GWB vor, die Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach § 150a GewO sein können.

Hiermit wird erklärt, dass

- keine zwingenden Ausschlussgründe i.S.d. **§ 123 GWB** vorliegen;
- keine fakultativen Ausschlussgründe i.S.d. **§ 124 GWB** vorliegen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns hiermit:

1. den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach den jeweils gültigen Gesetzen zur Festsetzung des gesetzlichen/tariflichen Mindestentgelts zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen und alle weiteren gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen zu erfüllen
2. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der oben genannten Vorgaben kalkuliert sein könnten.
3. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmers die Verpflichtungen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber diese Erklärung der Nachunternehmer/der Verleiher vorzulegen.

¹ Ab dem 01.12.2022 stehen dem Eintragungen in das Wettbewerbsregister nach dem WRegG gleich.

Der Auftraggeber wird ermächtigt, jederzeit die getätigten Angaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen oder Bestätigungen zu verlangen.

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung mit meiner Unterschrift auf dem Angebotsschreiben Vertragsgrundlage wird.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)